

GEMEINDE KARENZ

AMT DÖMITZ - MALLIB

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 2
für das Gebiet „Geflügelmast- und Biogasanlage“,
Wedenscher Weg**

Gemeinde Karenz
Amt Dömitz-Malliß
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Begründung zur Satzung

der Gemeinde Karenz
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Geflügelmast- und Biogasanlage", Wedenscher Weg

Gemarkung Karenz, Flur 1
Flurstücke 283 anteilig, 285 sowie 286 anteilig

Vorhabenträger:

WPK GmbH & Co.KG
Herr Pagung
Dorfstraße 2
19294 Karenz

Telefon 038750 / 20617
Telefax
pagung@web.de

Auftragnehmer:

Sybille Wilke
Architektin für Stadtplanung
in der Bürogemeinschaft Stadt &
Landschaftsplanung
Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin

Telefon 0385 – 48 975 98 - 01
Telefax 0385 – 48 975 98 - 09
s.wilke@buero-sul.de

Bearbeiter:

Sybille Wilke
Kersten Jensen
Frank Ortelt

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1	Rechtsgrundlagen.....	4
1.2	Planungsgrundlagen.....	4
1.3	Verfahrensstand	4
2.	Geltungsbereich	5
3.	Planungsziel / Standortwahl	6
4.	Vorgaben übergeordneter Planungen	6
5.	Bestand	7
6.	Planinhalt	7
6.1	Art der baulichen Nutzung	7
6.2	Maß der baulichen Nutzung	7
6.3	überbaubare Grundstücksfläche	8
6.4	Örtliche Bauvorschrift	8
6.5	Verkehrerschließung	8
6.6	Technische Ver- und Entsorgung	10
7.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	11
7.1	Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von sonstigen Auswirkungen	12
7.2	Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation	12
7.3	Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen	15
8.	Aussagen zum Klimaschutz	19
9.	Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken.....	20
10.	Immissionsschutzrechtliche Aussagen	20
10.1	Schall.....	20
10.2	Geruch.....	21
10.3	Ammoniak und Stickstoff	22
10.4	Staub	23
11.	Nachrichtliche Übernahmen	23
11.1	Bodendenkmale.....	23
11.2	Erdarbeiten	23
12.	Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung.....	23
13.	Städtebauliche Daten	24

Folgende **Fachgutachten** liegen für das Vorhaben vor:

Anlage 1: Emissionen und Immissionen für Schall, LMS Agrarberatung GmbH vom 14.04.2014

Anlage 2: Emissionen und Immissionen für Geruch, LMS Agrarberatung GmbH vom 10.04.2014

Anlage 3: Emissions- und Immissionsprognose für Ammoniak und Stickstoff, LMS Agrarberatung GmbH vom 11.04.2014

Anlage 4: Emissionen und Immissionen für Staub, LMS Agrarberatung GmbH vom 14.04.2014

Anlage 5 Artenschutzfachbeitrag (AFB) Grünspektrum – Landschaftsökologie Ihlenfelder Straße 517034 Neubrandenburg vom 14.04.2014

Anlage 6: Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung LMS Agrarberatung GmbH vom 14.04.2014

besonderer Teil der Begründung: Umweltbericht

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des BauGB vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des BauGB vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1510),
- d) die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVObI. M-VS. 102) incl. der rechtswirksamen Änderungen,
- e) das Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V Gl. Nr. 791-9).

1.2 Planungsgrundlagen

Die Gemeindevertreter von Karenz haben auf ihrer Sitzung am 20.06.2013 den Aufstellungsbeschluss für das Gebiet "Geflügelmast- und Biogasanlage" am Wedenschen Weg nördlich der Ortslage Karenz gefasst, der die Grundlage für die Einleitung des Bauleitplanverfahren bildet.

Als Kartengrundlage dient die aktuelle Vermessung des Vermessungsbüros Jansen aus Neu Kaliß vom August 2013 im M.1: 500, die durch die aktuelle ALK ergänzt wurde.

Die Kartenunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die Nutzungen, Wege, Gräben und Bepflanzungen nach.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus:

Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 mit der Planzeichenerklärung und

Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung einschließlich Umweltbericht beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

1.3 Verfahrensstand

Nach der Einleitung des VE-Plan Verfahrens wurde auf der Sitzung am 19.09.2013 beschlossen, den Vorentwurf, Stand August 2013, frühzeitig im Oktober/November 2013 für die Öffentlichkeit auszulegen und an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden zu versenden.

Das Planverfahren wird mit der Entwurfsfassung, Stand Januar 2014, öffentlich ausgelegt. Hierzu wird die weitere Behörden- und TÖB-Beteiligung im Februar/März 2014 durchgeführt.

Aufgrund von Anpassungen der Fachgutachten an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen in M-V wurde im Mai 2014 der überarbeitete Entwurf, Stand April 2014, erneut ausgelegt. Es erfolgt ein weiteres Beteiligungsverfahren.

Der überarbeitete Entwurf mit dem Planungsstand April 2014 wurde aufgrund der geänderten

Gutachten erneut den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 12.05.2014 bis zum 16.06.2014 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Gemeindevertretung beschloss am 26.08.2014 die Umwandlung des Planverfahrens in einen Bebauungsplan nach § 11 Abs. 2 BauGB, da der Investor die zeitliche Umsetzung des Vorhabens nicht garantieren konnte. Hierzu fand eine Information an die Behörden und sonstigen TÖB statt. Das Planverfahren wurde mit Beschluss vom 29.01.2015 durch die Gemeindevertretung aufgehoben, da die rechtliche Absicherung der Maßnahme durch die Gemeinde nicht garantiert werden konnte.

Mit der Aufhebung des B-Plan-Verfahrens stieg die Gemeinde wieder in die Fortführung des Verfahrens zum VE-Plan ein. Der Bearbeitungsstand April 2014 wurde erneut verkürzt in der Zeit vom 07.04.2015 bis zum 27.04.2015 öffentlich ausgelegt und es wurden die Behörden und sonstigen TÖB hierüber informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Aus der Beteiligung ergaben sich keine neuen Hinweise.

Die Gemeinde fasste am 16.06.2015 den Satzungsbeschluss und reichte den Plan zur Genehmigung beim LK LWL-PCH ein.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist gemäß § 9 Abs. 7 BauGB und der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Planzeichnung dargestellt.

Der Geltungsbereich des VE-Planes umfasst in der Gemarkung Karenz, Flur 1 die folgenden Flurstücke: 283 anteilig, 285 sowie 286 anteilig mit einer Größe von ca. 3,0 ha.

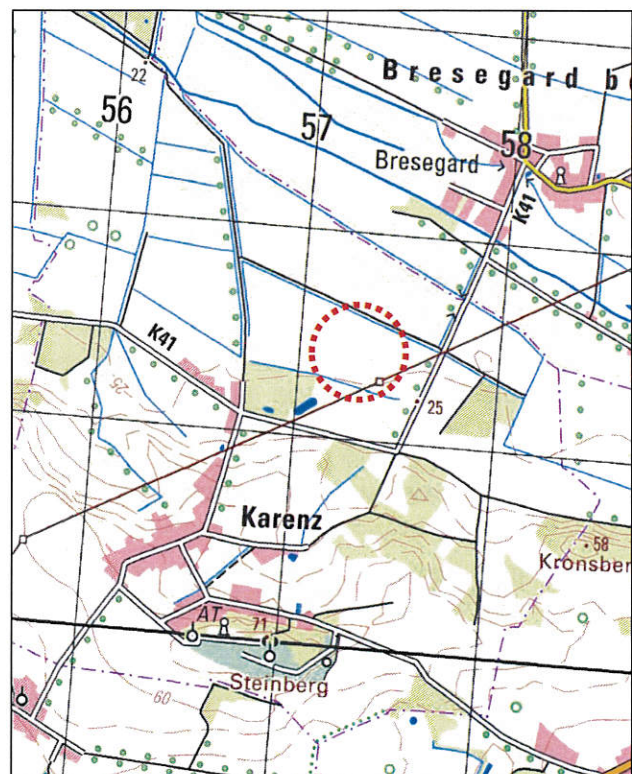
Er wurde so gefasst, dass die für die geplanten Nutzungen erforderlichen Flurstücksbereiche einbezogen wurden, in denen sich die zu bebauenden Flächen und die für die verkehrliche und technische Erschließung notwendigen Bereiche befinden.

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich nördlich der bebauten Ortslage von Karenz, erreichbar über die Kreisstraße K 41 von Grebs Richtung Bresegard mit der Anbindung über den Wedenschen Weg. Hierüber wird die öffentliche Erschließung für den Standort gewährleistet.

An das Plangebiet grenzen nördlich, südlich, östlich und westlich Ackerflächen.

Die Entfernung von der jeweils nächstgelegenen Anlagengrenze beträgt zur Ortslage Karenz ca. 610 m und zur Ortslage Bresegard ca. 700 m. Über Emissions- und Immissionsgutachten werden mögliche Belastungen der Einwohner abgeprüft.

Zusätzlich sind die Beeinträchtigungen angrenzender und geschützter Landschaftsflächen untersucht worden.



Lage des Standortes im Gemeindegebiet Karenz

3. Planungsziel / Standortwahl

Seit 2012 verfolgt der Investor in der Gemeinde Karenz das Ziel, auf seinen landwirtschaftlichen Flächen im Ort Ställe für eine Geflügelmastanlage zusammen mit einer Biogasanlage zu errichten. Die dazu gegründete Gesellschaft hat sich nach mehreren Standortvarianten für Entwicklungsflächen im nördlichen Gemeindegebiet entschieden. Diese Flächen sind auf ihre Verträglichkeit im Landschaftsgefüge abgeprüft worden. Das Vorhaben dient dem Landwirtschaftsunternehmen als Ergänzung seiner bisherigen Wirtschaft, die vom Ackerbau geprägt ist.

Der Flächeneigentümer, die WPK GmbH & Co. KG, beabsichtigt den Bau von 4 Hähnchenmastställen mit insgesamt ca. 160.000 Tieren und einer Biogasanlage mit angeschlossenen Blockheizkraftwerk (BHKW) zu errichten und zu betreiben. Das BHKW wird im Endausbau für eine elektrische Leistung von 340 kW sowie einer Feuerungswärmeleistung von 773 kW ausgelegt. Die erste Ausbaustufe umfasst eine elektrische Leistung von 290 kW sowie eine Feuerungswärmeleistung von 674 kW.

Als Substrate zum Betrieb der Biogasanlage werden der anfallende Geflügelmist der Mastanlage, Rindergülle aus einem benachbarten Betrieb sowie Mais-, Gras- und Getreideganzpflanzensilage eingesetzt. Hieraus entstehen Strom und Wärme, die der Stallanlage für die Mast zur Verfügung gestellt werden.

Die anfallenden Gärreste werden gemäß EU-Verordnung Nr. 1069/2009 sowie entsprechend der geltenden Düngeverordnung auf den betriebseigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Investors ausgebracht. In die Biogasanlage werden künftig nur Stoffe eingebracht, die gemäß der Biomasseverordnung anerkannt sind und die damit dem Anwendungsbereich des EEG nicht widersprechen.

Im Zusammenhang mit den geplanten Bauvorhaben werden zusätzlich folgende Anlagen für die technische Infrastruktur erforderlich: Brunnenanlage, abflusslose Sammelgrube sowie Feuerlöschteich mit Regenrückhaltebecken.

Die verbindliche Bauleitplanung wird zur Sicherung der beabsichtigten Baumaßnahmen nach der Novelle des BauGB vom Juni 2013 „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ für diese Anlagen im Außenbereich erforderlich. Nach der Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind Tierhaltungsanlagen in der beabsichtigten Größe des VE-Planes, die einer Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung/Vorprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert.

4. Vorgaben übergeordneter Planungen

Landesraumentwicklungsprogramm M-V

Mit dem aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm (LEP-MV) legt die Landesregierung M-V eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftssträchtige Entwicklung des Landes vor.

Gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen auch künftig der Landbewirtschaftung zur Verfügung stehen. Bei einem notwendigen Flächenentzug soll die betriebliche Existenz nicht gefährdet werden.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP), das im August 2011 von der Landesregierung beschlossen wurde, ist die Gemeinde Karenz ohne besondere Funktion im ländlichen Raum ausgewiesen. Die Gemeinde mit ihren ca. 300 Einwohnern gehört zum Amt Dömitz-Malliß, wobei die Stadt Dömitz das Grundzentrum für die Region bildet.

Die Gemeinde Karenz gehört zum strukturschwachen ländlichen Raum. Der Vorhabenstandort liegt außerhalb, jedoch am Rand eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft und befindet sich weder in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet noch in einem Eignungsgebiet für andere Nutzungsinteressen.

Karenz ist im RREP nicht als Tourismusschwerpunkt- bzw. Tourismusentwicklungsraum eingestuft. Im Gemeindegebiet Karenz verläuft entlang der Kreisstraße K 41 ein regional bedeutsamer Radweg. Eine ausgewiesene Teststrecke (Parallelführung Fahrrad- und

Fahrverkehr, eigentlich für Verkehrsbewegungen > 2.000 FZ/Tag) wird derzeit im Bereich dieser Straße zwischen Karenz und Bresegard geprüft.

Die südwestliche Lage der Gemeinde im Landkreis Ludwigslust-Parchim hat auch vielfältige Verbindungen in die angrenzenden Regionen Niedersachsen und Brandenburg sowie zu benachbarten Orten im Grenzraum.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Karenz besitzt keinen Flächennutzungsplan.

Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bedarf zu gegebener Zeit der Genehmigung gemäß § 10 BauGB.

5. Bestand

Der Geltungsbereich wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Entlang des Grabens – Vorfluter II. Ordnung befinden sich geschützte Biotop – siehe Punkt 7. Die verrohrte Überfahrt mit einer DN 800 Leitung bildet die Zufahrt zum Plangebiet.

Die südlich, östlich und westlich angrenzenden Flächen werden ackerbaulich genutzt.

6. Planinhalt

Im vorliegenden VE-Plan ist vorgesehen, durch die konkrete Objektbezeichnung und die ergänzenden textlichen Festsetzungen solche Zulässigkeitsregelungen zu treffen, die eine zügige Realisierung des Vorhabens ermöglichen.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich des VE-Planes als Gebiet für den Neubau einer Geflügelmast- und Biogasanlage festgesetzt. Zulässig sind im Baufeld 1 die Errichtung von 4 Geflügelmastställen mit je 40.000 Hähnchen und im Baufeld 2 die Errichtung einer Biogasanlage mit maximal 340 kW elektrischer Leistung.

Dazu gehören die für deren Betrieb und die Bewirtschaftung erforderlichen technischen Anlagen, Gebäude und Verkehrsflächen, die in den Baufeldern berücksichtigt sind. Innerhalb des Baufeldes 2 dient eine geplante Siloanlage für die Lagerung von Inputstoffen der Biogasanlage. Ebenso befinden sich in diesem Baufeld Dunglegeflächen.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zum Hygieneschutz und zur Vermeidung von Unfällen sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes erforderlich.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet ist das Maß der baulichen Nutzung so festgesetzt worden, dass eine möglichst effektive bauliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen und damit die Realisierung der vorgesehenen Investitionsvorhaben gewährleistet werden können.

Das Maß der baulichen Nutzung ist in den §§ 16 bis 21 a BauNVO geregelt.

Für die Regelung der städtebaulichen Dichte ist die Grundflächenzahl in Verbindung mit der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen geeigneter, das Maß der baulichen Nutzung für den Geltungsbereich festzulegen.

Auf die Festsetzung zulässiger Vollgeschosse wurde verzichtet. Es sind stattdessen Festsetzungen zu Traufhöhen und zur Grundflächenzahl innerhalb der Baufelder 1 und 2 vorgenommen worden. Das betrifft die max. Traufhöhe von bis zu 8,00 m, wobei die Grundflächenzahl innerhalb der Baufelder 1 und 2 0,8 beträgt.

Für technisch notwendige Anlagen/Aufbauten (z.B. Schornstein) ist eine Höhe bis max. 12,00 m zulässig. Als örtlicher Höhenbezugspunkt wurde die Oberkante der Böschung am Graben, im Einfahrtsbereich vom Wedenschen Weg bestimmt.

6.3 überbaubare Grundstücksfläche

Zur Wahrung der nachbarlichen Interessen sind gegenüber den Nachbargrundstücken die Grenzabstände nach Landesbauordnung einzuhalten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Geltungsbereich durch Baugrenzen definiert. Eine variable Anordnung der geplanten Gebäude und Anlagen ist innerhalb der festgesetzten Baugrenzen möglich.

6.4 Örtliche Bauvorschrift

Begründung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 3 LBauO M-V

Durch die baugestalterischen Ziele soll sich der Standort der Stall- und Biogasanlage besser in das Landschaftsbild einfügen.

Farbgebung

Die Farbgebung bestimmt wesentlich das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen in der freien Landschaft. In Anpassung an den Landschaftsraum sind die Stallanlage, die sonstigen Gebäude und Siloanlage nur in reflexionsarmen Farben in gedeckten Braun-, Grün- und Grautönen zulässig. Glänzende Oberflächen, leuchtende Farben oder Farben mit Signalwirkungen sind nicht zulässig. Nebengebäude können aus Beton oder verputztem Mauerwerk errichtet werden.

Dächer

Auf den Dächern ist das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig.

6.5 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die bestehende Zufahrt – Wedenscher Weg - von der der Kreisstraße K 41, die von Karez nach Bresegard führt.

Der Wegausbau in einer Länge von 350 m von der K 41 wurde bereits im Rahmen des ländlichen Wegebbaus (Maßnahme des Bodenordnungsverfahrens Grebs-Niendorf) als Spurbahn geplant, so dass der Fahrverkehr zum Plangebiet ordnungsgemäß abgesichert wird. Im weiteren Verlauf in Richtung Grebs bleibt der Weg als unbefestigter Sandweg erhalten.

Für die notwendigen Zusatzarbeiten enthält der Durchführungsvertrag zum VE-Plan zur finanziellen Sicherung des Ausbaus die notwendigen Festlegungen zwischen der Gemeinde und dem Investor.

Hierzu gehören auch die erforderliche Prüfung der bestehenden Überfahrt in das Plangebiet und der Ausbau des Einfahrtsbereiches von der K 41 zum Wedenschen Weg.

Für die betriebliche Zufahrt wird ein Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr garantiert. Die notwendigen Sicherungen (Schließanlage) sind im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Betreiber der Anlage vorzunehmen.

Für die Geflügelmastanlage und für die Biogasanlage (Endausbau 340 KW, derzeit geplante Ausbaustufe 290 KW) ergeben sich die in der Tabelle untersetzten 2.200 Transporte im Jahr (Endausbau). Diese wurden bei der Erarbeitung der Schall-, Geruchs- und Staubimmissionsprognosen (siehe Punkt 10) berücksichtigt.

Tabelle: Fahrverkehr / Transporte

Transporte		Tag der höchsten Emission			Transporte je	Transporte im Jahr	
		06-22 Uhr	22-06 Uhr	It.h Nacht	Durchgang	Tag	Nacht
Lieferung Küken	LKW	1	0	0	1	7	0
Abfuhr Masthähnchen	LKW	12	0	0	24	168	0
Futterlieferung	LKW	1	0	0	22	154	0
Anfuhr Einstreu	Traktor	1	0	0	1	7	0
Abfuhr Kadaver	LKW	1	0	0	-	52	0
Anfuhr Maissilage	LKW/Trak	64	0	0	-	135	0
Anfuhr Grassilage	LKW/Trak	32	0	0	-	135	0
Anfuhr GPS	LKW/Trak	32	0	0	-	113	0
Anfuhr Rindergülle	LKW/Trak	2	0	0	-	31	0
Abfuhr Gärrest	LKW/Trak	52	0	0	-	298	0
Transporte mit LKW / Traktoren pro Jahr gesamt						1.100	0
Fahrbewegungen mit LKW / Traktoren (An- und Abfahrten) pro Jahr gesamt						2.200	0
M Tag	KFZ/h	0,38					
M Nacht	KFZ/h	0					
p Tag	%	100,0					

Biogas saisonal 1.424 Fahrbewegungen (An- und Abfahrten) pro Jahr (Juni: Grün+ Ganzpflanzen (grünes Getreide) und Sept-Okt: Mais+ Grün)

Hähnchenmast kontinuierlich 776 Fahrbewegungen (An- und Abfahrten) pro Jahr

Zusätzlich wurden die Transporte für beide Anlagen mit ihren Fahrbewegungen und Richtungen analysiert, wobei die bereits jetzt schon vom Unternehmen getätigten Fahrten mit eingerechnet wurden. Das Konzept geht davon aus, dass die vom Landwirt genutzten Straßen und Wege auch weiterhin befahren werden. Das betrifft neben den Kreisstraßen K 41 (Bresegard, Grebs) und K 40 (Grebs, Conow), die Landesstraße L07 (Bresegard, Eldena, Glaisin) und kommunale Straßen (Karenz, Malk Göhren, Vonhorst).

Tabelle: Fahrbewegungen / Fahrrichtungen

Transporte in und aus Richtung	Anzahl Transporte (An- und Abfahrten)	%	Zeitraum
Grebs / Conow	1.114	51	2/3 kontinuierlich (Hähnchenmast) und ca. 1/3 saisonal Inputstoffe
Bresegard	336	15	ca. 1/3 Vornhorst Richtung Eldena / vor Bresegard (bisher ca. 60 Fahrbewegungen), zu ca. 1/3 Dorfstraße Richtung Eldena und ca. 1/3 in Richtung Glaisin ca. 104 Fahrbewegungen Kadaver (regelmäßig), unabhängig von Anzahl, da hygienischer Gesichtspunkt, ggf. auch über Malk Göhren
Malk-Göhren	270	12	bisher ca. 94 Fahrbewegungen (Rosenstraße), überwiegend saisonal
Karenz	480	22	lokale Transporte Biogas (Input), überwiegend saisonal
Summe	2.200	100	

Im aufgeführten Gutachten sind die Fahrbewegungen mit einer entsprechenden grafischen Darstellung untersetzt worden.

6.6 Technische Ver- und Entsorgung

Erforderliche Anschlusspunkte sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben abzustimmen.

Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung wird eine eigene Brunnenanlage auf dem Standort errichtet. Beim zuständigen Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust wurde durch die Vorhabenträgerin ein Antrag auf Befreiung des Anschluß- und Benutzungszwanges für die Wasserversorgung gestellt. Dieser wurde mit Datum vom 04.07.2014 für die Bedarfsart „Betriebswasser“ auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Genehmigung zur Bohrung und Betreiben hat die Vorhabenträgerin bei der Unteren Wasserbehörde beantragt. Für den menschlichen Bedarf sowie der Bedarf, der für Zwecke entnommen wird, für den Qualitätsansprüche nach der Trinkwasserverordnung zu stellen sind, muss das Trinkwasser vom ZkWAL bezogen werden.

Abwasserentsorgung

Das häusliche Schmutzwasser aus dem Sanitärbereich der Anlagen wird in einer Sammelgrube aufgefangen und in regelmäßigen Abständen durch den ZV Ludwigslust entsorgt. Das Reinigungswasser aus den Ställen wird in einem Stahlbetonhochbehälter (Fassungsvermögen ca. 300 m³) gesammelt und der Biogasanlage am Standort zugeführt bzw. auf Ackerflächen des Investors ausgebracht.

Löschwasserversorgung

Für das Vorhabengebiet wird südlich des Baufeldes 2, an der Geltungsbereichsgrenze, die Einordnung eines kombinierten Regenrückhaltebeckens mit Löschwasserentnahme für die Feuerwehr vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser der Biogasanlage, außer Sickerwässer der Siloflächen, wird hier eingeleitet. Damit wird die erforderliche Menge von 1600 l/min über 2 Std. garantiert. Der Löschbereich von 300 m wird eingehalten.

Niederschlagswasserentsorgung

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dächern der Ställe bzw. unverschmutztes Hofflächenwasser der Baufelder wird im Regen- und Löschwasserbecken (Erdbecken mit Folie) gesammelt. Das Becken mit vorgeschaltetem Sandfang hat einen Überlauf mit Versickerungsschacht, sodass das Niederschlagswasser aufgrund des sandigen Untergrundes auch breitflächig über die belebte Bodenzone im angrenzenden Gelände versickert werden kann.

Das von verschmutzten Hof-/Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist dem geplanten Hochbehälter zuzuführen.

Die anlagenbedingten Abwässer (Reinigungswasser der Ställe, Sickersaft aus den Dunglegen und Fahrtilos) sind in gesonderten Anlagen aufzufangen und zu beseitigen. Hierzu sind im Rahmen der Bauanträge Einzelnachweise zu erbringen.

Es ist auszuschließen, dass verschmutztes Oberflächenwasser bzw. ungeklärtes Abwasser in den nördlich verlaufenden Graben LV 26011 gelangen kann. Zur Absicherung der wasserrechtlichen Belange sind diese als Bestandteil des Teil B Textes der Planzeichnung aufgenommen.

Energieversorgung

Das Blockheizkraftwerk erzeugt Elektroenergie. Diese wird vollständig in das öffentliche Stromnetz der WEMAG AG eingespeist. Die Stromversorgung der Stallanlage und der Biogasanlage ist durch das öffentliche Stromnetz gewährleistet. Die Stromversorgung und -einspeisung erfolgt über eine Trafostation und einen Anschluss an die 20 KV-Leitung der WEMAG AG.

Wärme

Die vom Blockheizkraftwerk erzeugte Wärme wird für die Stallanlage sowie für die Versorgung der Biogasanlage selbst genutzt.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der zum vorliegenden B-Plan durchgeführten Umweltprüfung zusammen und ist als besonderer Teil der Begründung beigelegt. Die folgenden Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschränken sich auf die zur Eingriffsbewertung und Ausgleichsermittlung erforderlichen Aussagen, hier die nachrichtliche Übernahme des für die Bilanzierung federzeichnenden Genehmigungsverfahrens¹ für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen sowie einer Biogasanlage am Standort Karenz im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Gegenüber der Originalberechnung mussten aber Flächenanpassungen vorgenommen werden. Der Ausbau des Wedenschen Weges, der als öffentlicher Weg die Zufahrt sichert, wird in einem gesonderten Verfahren bearbeitet.

Die Trägerin des UVP - pflichtigen Vorhabens, die WPK GmbH & Co. KG, plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen in Verbindung mit einer Biogasanlage in der Gemarkung Karenz.

Die Überbauung, Befestigung, Versiegelung oder Abgrabung einer Fläche stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend § 14 BNatSchG (§12 (1) NatSchAG M-V) dar, da die Veränderungen der Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundfläche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können (Eingriff in Natur und Landschaft).

Aufgrund der Besonderheit der baurechtlichen Notwendigkeit der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens neben dem erforderlichen Genehmigungsverfahren wird das bisherige Verfahren zusammengefasst und nachrichtlich dargestellt.

Entsprechend §1a BauGB sind die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden und die Ergebnisse als Grundlage für die Abwägung nach § 1 (6) BauGB darzustellen. Bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs wurden die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999/2002) angewendet.

Das geplante Anlagengelände wird gefasst durch

- die östlich des Vorhabenstandortes verlaufende Kreisstraße K41 (Hecken- bzw. Baumreihen säumen die Straßen)
- die nördlich des Vorhabenstandortes verlaufende Gehölze- bzw. Bäume am ländlichen Weg / Graben
- die südlich des Vorhabenstandortes gelegenen kleineren Waldflächen
- sowie den westlich des Vorhabenstandortes verlaufenden ländlichen Weg (Hecken- bzw. Baumreihen säumen den Weg).

Beim Bau der vorhandenen Anlage und der geplanten Erweiterung sind die folgenden Biotope durch physische Zerstörung betroffen:

- landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker)

Wirkeinflüsse für Wertbiotope sind im 200m Wirkradius nicht zu beachten.

Die vorgenannten Eingriffe in Biotope und Boden sind aufgrund der Größe und Dauerhaftigkeit der Planung nachhaltig. Es besteht die Verpflichtung, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft soweit möglich zu mindern und entstandenen Beeinträchtigungen auszugleichen.

¹ LMS Agrarberatung GmbH Büro für Immissionsschutz Graf-Lippe-Straße 1 18059 Rostock - Projekt: 10012391, Rostock, den 13.Mai 2013

7.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von sonstigen Auswirkungen

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden.

Bei Festsetzung der GR ist von einem geringen Vermeidungspotential bei den natürlichen Ressourcen auszugehen.

- Flächeninanspruchnahme, Emissionen und Immissionen, Beeinträchtigungen geschützter Strukturen zu vermeiden oder zu minimieren
- die landschaftliche Wahrnehmbarkeit des geplanten Vorhabens minimieren
- Gehölzbiotope dürfen auch im Traufbereich nicht entfernt oder geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind als Hinweise in die Planzeichnung aufzunehmen. Bei Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Oberflächlich anfallendes verunreinigtes Niederschlagswasser darf ungereinigt nicht in Gewässer (auch Grundwasserkörper) eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung zum Artenschutz (auch CEF-Maßnahmen) siehe Umweltbericht

Weiterhin sind bei diesem Eingriff bei folgenden geschützten Biotopen mögliche Störeinflüsse, zu diskutieren:

- im 500 m Wirkradius standorttypische Gehölzsäume an Fließgewässern (VSZ, aber kein geschütztes Biotop, da Ausprägung als BWW entlang der Gräben); geschlossene und lückige Baumreihe (BRG/BRL); Baumhecke (BHB); älterer Einzelbaum (BBA)

Das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzung bei Gehölzrodungen richten sich nach dem §18 NatSchAG MV.

7.2 Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation

Von dem Vorhaben sind im Geltungsbereich - unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Kronentraufbereiches des Gehölzsaums des Fließgewässers - ausschließlich Biotope von geringer und allgemeiner Bedeutung betroffen. Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 01.2002) bestimmt sich die Kompensation damit durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung. Die Abprüfung von Schutzgebietsbelangen und des Artenschutzes erfolgte in einem gesonderten Verfahren und stellte die Zulässigkeit des Vorhabens an sich fest. Auswirkungsbereich ist der Geltungsbereich mit der entsprechenden Beachtung der Störeinflüsse auf die geschützten Biotope. Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgt durch Berechnung.

Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung – Totalverlust

Durch das dargestellte Vorhaben kommt es zu einer Vollversiegelung des Bodens von 18.302,6 m².

² Änderung der Summe entsprechend Bauantrag 4 Ställe a 105,78 m x 20,16 m = 8530,09 m², 2 Verbinder a 9,10 m x 6,50 m = 118,30 m², Verkehrsflächen 16,64 m x 115,64 m = 1924,24 m², Biogasanlage – Versiegelung Gebäude/ Behälter 792 m², davon Versiegelung Silo u. Dunglege 3.127 m², Verkehrsfläche 3.192 m², Löschwasserbecken 420 m², Fundamente / Schächte 199 m² = Summe 18.302,6 m²

Die Auswirkungen der Versiegelung sind die Funktionsbeeinträchtigungen und der Funktionsverlust des Bodens. Bei der Bemessung des Kompensationserfordernisses muss zusätzlich die Höhe des Zuschlages dem Versiegelungsgrad und den damit verbundenen Funktionsverlust angepasst werden.

Die nächsten Störquellen bzw. vorbelasteten Bereiche grenzen direkt an das Anlagengelände an bzw. liegen ca. 200 m (Hochspannungsleitung) sowie ca. 400 m (K 41) entfernt. Daraus ergibt sich laut Tabelle 4 und 5 „Bestimmung des Freiraum-Beeinträchtigungsgrades“ aus „Hinweise zur Eingriffsregelung MV“ [3], S. 97 ein Freiraumbeeinträchtigungsgrad von 2, was einen Faktor von 1,0 zur Folge hat.

Das geplante Vorhaben (Vollversiegelung 18.303 m²) ist auf einer landwirtschaftlichen Ackerfläche geplant, die nach dem Biotoptypenkatalog MV (Anlage 9 HzE) der Wertstufe I zugeordnet ist. Die Werteinstufung I entspricht laut Tabelle 2 der HzE eine Kompensationswertzahl von 1 – 1,5. Für das Vorhaben wurde eine Kompensationswertzahl von 1,5 angesetzt. Damit wurde die Einstufung des Vorhabenstandortes, der in einem Landschaftsraum von hoher Bedeutung liegt, gleichzeitig mitberücksichtigt.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Berechnung zur „Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung“ mit Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationserfordernisses dargestellt. Aus der versiegelten Fläche und den genannten Faktoren ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 36.606,0 Flächenäquivalentpunkten.

Tabelle : Berechnung Kompensationsbedarf

Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung						
Biotoptyp MV	Flächen- verbrauch	Wert- stufe	Komen- sations- wertzahl	Zuschlag	Korrekturfaktor	Flächen- äquivalent
	m ²			Versiegelung	Freiraumbeein- trächtigungsgrad	
12.1.1	18.303*	I	1,5	0,5	1,0	36.606*
					Summe	36.606*

*Anpassung der Gesamtfläche entsprechend Bauantrag gegenüber dem Original 18.303 m² statt 18.289 m², d.h. 36.606 KFÄ statt 36.578 KFÄ

Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines landschaftlichen Freiraumes (Bewertung: Stufe 1-gering < 600 ha). Durch die Wahl der höheren Faktoren (Kompensationswertzahl, Freiraumbeeinträchtigungsgrad) wurde die Bewertung des landschaftlichen Freiraumes berücksichtigt. Eine explizite Berücksichtigung erfolgt nicht.

Berücksichtigungen von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

In Anlehnung an die HzE ist die additive Berücksichtigung der Sonderfunktion des Landschaftsbildes für Landschaftsbildräume mit einer Wertstufe > 3 notwendig. Für den Anlagenstandort ist nach LUNG M-V eine Wertstufe von 3 angeben, so dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen für das geplante Vorhaben am Standort Karenz wurde ein Artenschutzfachbeitrag auf der Grundlage § 44(1) BNatSchG i. V. mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 23 NatSchAG M-V (AFB) erstellt. Diesen sind die faunistischen Sonderfunktionen des UR zu entnehmen.

Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen / Berücksichtigung mittelbarer Einwirkungen aufgrund von Stickstoffdepositionen (entsprechend Gutachten)

Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlage befindet sich laut Kartierung im AFB, 4 Gehölzabschnitt innerhalb der 5 kg/(ha*a)-Isolinie (vergleiche Abbildung). Dabei handelt es sich um als Windschutzpflanzung angelegte Hecken m Graben in Anlehnung an den Biotoptyp VSZ (standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern). An diesem Biotop (Bereich mit 1.640 m²) können erhebliche negative Beeinträchtigungen der Vegetation durch die Stickstoffdepositionen nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung: Jahresmittelwert der Stickstoffdeposition (Isolinien [kg/(ha*a)]) Zusatzbelastung

Jahresmittelwert der Ammoniakkonzentration (Isolinien [µg/m³]) Zusatzbelastung

Tabelle: Beschreibung der Beurteilungspunkte

ANP	Beschreibung	Schutzanspruch	Lage zur Anlage
1	Baumhecke	§ 20 NatSchAG M-V	westlich
2	älterer Einzelbaum	§ 18 NatSchAG M-V	nördlich
3	geschlossene Baumreihe	§ 19 NatSchAG M-V	östlich
4	FFH-Gebiet: Karenzer und Kalißer Heide	Natura2000	südsüdwestlich

(Beurteilungspunkt 4 relevant für FFH- Vorprüfung)

Die durch das geplante Vorhaben stofflich beeinträchtigten umliegenden Gehölzbiotopen (vergleiche vorstehende Tabelle) werden nach dem Biotoptypenkatalog MV (Anlage 9 HzE) der Wertstufe III zugeordnet ist. Die Werteinstufung III entspricht laut Tabelle 2 der HzE eine Kompensationswertzahl von 4 - 7,5. Für das Vorhaben wurde eine Kompensationswertzahl von 4,0 angesetzt. Es wurde nicht das höchste Maß der Kompensationswertzahl gewählt, da sich der Vorhabensstandort in einem bereits anthropogen und vor allem durch die Landwirtschaft beeinträchtigten Raum befindet. Des Weiteren handelt es sich beim angegebenen Biotoptyp VSZ (standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern) hier um eine Ausprägung einer als Windschutzpflanzung angelegte Hecken entlang der Gräben. (kein §20 – Biotop)

In der nachfolgenden Tabelle ist die Berechnung der Beeinträchtigung durch die Stickstoffdeposition dargestellt.

Tabelle : Biotopbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffe durch Stickstoffdeposition)

ANP/ Biototyp	Biototyp MV	Flächen- verbrauch m²	Wert- stufe	Kompensationsfaktor			Flächen- äquivalent
				Freiraum- beein- trächtigungs - grad	Kompen- sations- wertzahl	Wirk- ungs- faktor	
(VSZ)	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern	360	3	1	4,0	0,4	576,0
(VSZ)		720	3	1	4,0	0,4	1.152,0
(VSZ)		270	3	1	4,0	0,4	432,0
VSZ		290	3	1	4,0	0,4	464,0
							2.624,0

Tabelle : Gesamtkompensationsbedarf

Eingriff	Flächenäquivalentpunkte
Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung – Totalverlust	36.606,0*
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	-
Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen	-
Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen	-
Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen/ Berücksichtigung mittelbarer Einwirkungen aufgrund von Stickstoffdepositionen	2.624,0
Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes	-
Gesamtsumme der Flächenäquivalentpunkte	39.230*

Zusammenfassung des Kompensationsflächenbedarfs

Der Wert des Gesamtkompensationserfordernisses beträgt **39.230**.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Aufgrund artenschutzrechtlicher Belange sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF Maßnahmen zugunsten von Kiebitz und Rebhuhn notwendig. (siehe Umweltbericht / AFB).

7.3 Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

Der Gesetzgeber fordert im BauGB § 1a (3) und im Bundesnaturschutzgesetz (§ 14), dass Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild soweit unvermeidbar, vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (Ersatzmaßnahmen). Nach § 200a BauGB umfassen Festsetzungen zum Ausgleich auch Ersatzmaßnahmen. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich,

soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Für den Ausgleich der Eingriffe durch die Festsetzungen des Bauungsplans werden folgende Maßnahmen zugeordnet.

Als **Kompensationsmaßnahme I** ist die Erstaufforstung auf einer Fläche von 12.100 m² geplant. Die Aufforstung soll auf einem Teilstück des Flurstücks 70; Flur 2, Gemarkung Malliß erfolgen. Das betreffende Flurstück befindet sich derzeit in einem Flächentauschverfahren, soll aber in den Besitz der Gemeinde bzw. des Forstamtes übergehen.

Es sollen standortangepasste Kiefern gepflanzt werden. Eine entsprechende Waldrandgestaltung ist ebenfalls geplant. Zum Schutz der Neuanpflanzungen wird eine Schutzeinrichtung installiert und eine Entwicklungspflege in den ersten drei Jahren sichergestellt.

Die genaue Ausführungsplanung findet in Absprache mit dem zuständigen Forstamt statt. Der Antrag auf Erstaufforstung wird durch das Forstamt Kaliß gestellt.

Das betroffene Flurstück liegt im Landschaftsschutzgebiet *Wanzeberg*. Umliegende Flächen wurden bereits durch verschiedene Kompensationsmaßnahmen aufgeforstet, so dass sich die geplante Maßnahme an die Standortgegebenheiten eingliedert und sinnvoll ergänzt.



Abbildung: Lage der Kompensationsmaßnahme I

Als **Kompensationsmaßnahme II** ist die Erstaufforstung auf einer Fläche von 4.000 m² geplant. Die Aufforstung soll auf einem Teilstück des Flurstücks 65; Flur 1, Gemarkung Hornkaten erfolgen. Das betreffende Flurstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers und unterliegt derzeit keiner Nutzung.

Es sollen standortangepasste Kiefern gepflanzt werden. Eine entsprechende Waldrandgestaltung ist ebenfalls geplant. Zum Schutz der Neuanpflanzungen wird eine Schutzeinrichtung installiert und eine Entwicklungspflege in den ersten drei Jahren sichergestellt.

Die genaue Ausführungsplanung findet in Absprache mit dem zuständigen Forstamt statt. Ein Antrag auf Erstaufforstung ist gestellt.

Die geplante Erstaufforstung soll an ein bestehendes Waldstück angegliedert werden. Der hier anstehende Boden weist keine hohe Ackerzahl auf, so dass auf dieser landwirtschaftlichen Nutzfläche keine hohen Erträge erzielt werden können. Eine Erstaufforstung mit der dazugehörigen Waldrandgestaltung bietet weitere Lebensräume für die Fauna.



Abbildung: Lage der Kompensationsmaßnahme

Als **Kompensationsmaßnahme III** ist die Erstaufforstung auf einer Fläche von insgesamt 6.800 m² geplant. Die Aufforstung soll auf drei Teilstücken des Flurstücks 162; Flur 1, Gemarkung Karenz erfolgen. Das betreffende Flurstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers und wird derzeit teilweise landwirtschaftlich genutzt bzw. unterliegt keiner Nutzung. Der hier anstehende Boden weist keine hohe Ackerzahl auf, so dass auf dieser landwirtschaftlichen Nutzfläche keine hohen Erträge erzielt werden können. Eine Erstaufforstung mit der dazugehörigen Waldrandgestaltung biete weitere Lebensräume für die Fauna.

Die genaue Ausführungsplanung findet in Absprache mit dem zuständigen Forstamt statt. Ein Antrag auf Erstaufforstung ist gestellt.

Eine Abstimmung dieser Kompensationsmaßnahme wurde im Vorfeld bereits durch die Untere Naturschutzbehörde, dem zuständigen Forstamt Kaliß sowie dem Vorhabenträger getätigt.

III.1: Kiefer- und Laubholzanzpflanzung

Auf einer Teilfläche von 3.200 m² sollen standortangepasst Kiefern und Laubgehölze gepflanzt werden. Eine Waldrandgestaltung ist bei dieser Teilfläche nicht vorgesehen. Die genaue Ausführungsplanung findet in Absprache mit dem zuständigen Forstamt statt.

III. 2. Kiefernanpflanzung

Auf einer Teilfläche von insgesamt 1.300 m² sollen standortangepasst Kiefern (1.000 m²) gepflanzt werden. Eine entsprechende Waldrandgestaltung (300 m²) ist ebenfalls geplant. Zum Schutz der Neuanpflanzungen wird eine Schutzeinrichtung installiert und eine Entwicklungspflege in den ersten drei Jahren sichergestellt.

Die geplante Erstaufforstung soll an bestehende Waldstücke angegliedert werden.

III.3. Laubbaumanpflanzung

Auf einer Teilfläche von 2.300 m² sollen 30 Stück Stieleichen angepflanzt werden. Zum Schutz der Neuanpflanzungen wird um die gesamte Fläche eine Schutzeinrichtung installiert und eine Entwicklungspflege in den ersten drei Jahren sichergestellt.

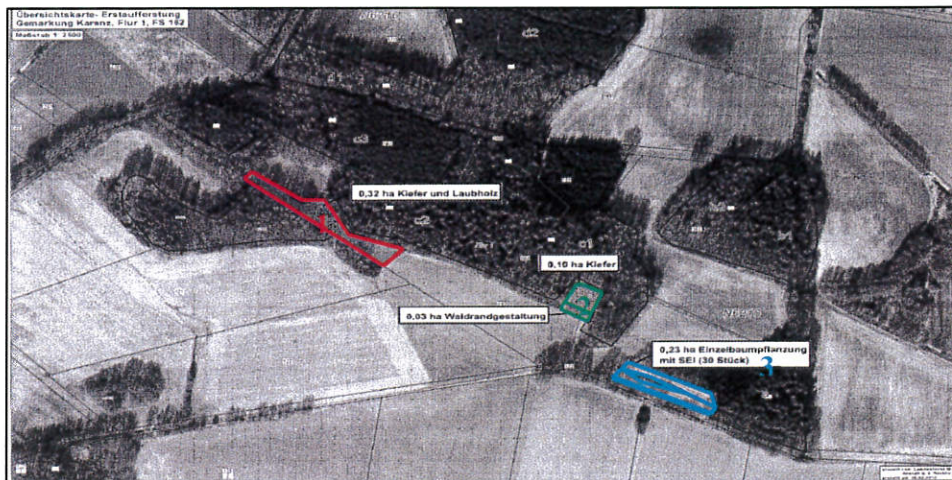


Abbildung: Lage der Kompensationsmaßnahme III

Als **Kompensationsmaßnahme IV** im B-Plangebiet ist die Anpflanzung einer 2-reihigen Hecke mit 5 m entlang der westlichen Anlagengrenze und eines einreihigen Teilstücks von 30 m entlang der östlichen Anlagengrenze (als Maßnahme für das Landschaftsbild) geplant - siehe Festsetzungen Anpflanzung von Sträuchern im Plangebiet. Die Einzäunung der Hecke ist geplant um ein gutes Anwachsen zu gewährleisten.

Katasterangaben: Gemarkung: Karenz Flur: 1 Flurstück: 285, 286

Sonstige Anforderungen:

- Entwicklungspflege inkl. bedarfsweiser Bewässerung: 3 Jahre

Die Hecken sollen sich aus Stickstoff / Industrieverträglichen Gehölzen zusammensetzen, daher wurden Ersetzungen zur Liste der standorttypischen Gehölze vorgenommen .

Sträucher:

Rg	<i>Genista tinctoria</i> ersetzt <i>Rosa glauca</i> (Hechtrose)
Rf	<i>Hippophae rhamnoides</i> ersetzt <i>Rubus fruticosus</i> (Brombeere)
Rr	<i>Rosa rubiginosa</i> (Zaunrose)
Ro	<i>Rosa rugosa</i> (Apfelrose)
Sa	<i>Salix balsamifera</i> `Mas` ersetzt <i>S. aurita</i> (Öhrchenweide)
Cm	<i>Caragana arborescens</i> ersetzt <i>Crataegus monogyna</i> (Weißdorn)
Cs	<i>Cornus sanguinea</i> (Hartriegel)
Ps	<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)
Ca	<i>Corylus avellana</i> (Haselnuß)
Lc	<i>Colutea arborescens</i> ersetzt <i>Lonicera caerulea</i> (Heckenkirsche)
Sp	<i>Salix caprea</i> ersetzt <i>S. purpurea</i> (Pupurweide)
Ee	<i>Euonymus europaeus</i> (Pfaffenhütchen)
Rp	<i>Rosa pimpinellifolia</i> (Dünenrose)
Rc	<i>Rosa canina</i> (Hundrose)

Den für die Entwicklung der Zielbiotope erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde die in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ aufgeführte Wertstufe (WS) zugeordnet. Die Wertstufen drücken einen Biotopwert nach einer Entwicklungszeit von ca. 25 Jahren aus. Analog zur Ableitung des Kompensationserfordernisses werden aus den Wertstufen Kompensationswertzahlen (KWZ), die innerhalb einer Bemessungsspanne liegen, abgeleitet. Die gewählten Kompensationswertzahlen für die Pflanzmaßnahmen liegen im mittleren Bereich der Spanne, da die geplanten Biotope trotz der erforderlichen Pflanzqualitäten erst nach einer längeren Entwicklungszeit ihr Wertpotenzial entwickeln können.

In der nachstehenden Tabelle ist die Berechnung des Flächenäquivalents dargestellt, welches sich aus der Summe der geplanten Kompensationsmaßnahmen ergibt. Die Einstufung bzw. die gewählten Faktoren wurden nach den HZE ermittelt.

Tabelle : Berechnung der Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme		Fläche	Wert- stufe	Kompensationswertzahl		Flächen- äquivalent
				Kompensationsfaktor	Zuschlag Leistung/ Wirkungsfaktor	Gesamt
		m ²				
I	Wald (Aufforstung mit Kiefer, Waldrandgestaltung) Maliß	12100,00	II	2,5	0,7	21175,00
II	Wald (Aufforstung mit Kiefer, Waldrandgestaltung) Flur Hornkaten	4000,00	II	2,5	0,7	7000,00
III	Flur Karenz					
III.1	Kiefer und Laubholz	3200,00	II	2,5	0,7	5600,00
III.2	Kiefer, Waldrandgestaltung	1300,00	II	2,5	0,7	2275,00
III.3	Wald (Aufforstung mit Eiche) Einzelbäume	2300,00	II	2,5	0,7	4025,00
	Summe					40.075

Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich der Darstellung verbleibender nicht ausgleichbarer Beeinträchtigung

Flächenäquivalent	=	39.230	<	Flächenäquivalent	=	40.075
(Bedarf)				(Planung)		

Der durch das Vorhaben entstandene naturschutzrechtliche Eingriff kann laut Bilanz durch die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

8. Aussagen zum Klimaschutz

Die im VE-Plan festgesetzten Maßnahmen entsprechen den Zielen des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden, das im Juli 2011 als Änderung in das BauGB aufgenommen wurde. Danach sollen Bebauungspläne dazu beitragen die menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Gemeindeentwicklung, zu fördern, sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Diesem Ziel wird die Gemeinde mit dem VE-Plan für die Errichtung der Stallanlage in Verbindung mit der Biogasanlage gerecht. Die Energieerzeugung erfolgt so, dass die Wärme für die Stallanlage verwendet wird. Überschüssige Energie wird in Spitzenzeiten in das Netz des Energieversorgers eingespeist.

9. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken

Auswirkungen

Durch die geplante Nutzung sind Auswirkungen auf die benachbarten Nutzungen zu erwarten.

Entsprechend der Schallprognose, der Geruchsprognose und der Untersuchungen zur prognostizierten Belastungen mit Ammoniak, Stickstoff und Staub für den Komplex der Stall- und Biogasanlage mit den Bearbeitungsständen von November/Dezember 2012 und Februar 2013 werden die geltenden Immissionsrichtwerte beim Betriebsablauf eingehalten - siehe Punkt 11. Dabei sind auch in Kumulierung die Stallanlagen in der Nachbargemeinde Bresegard berücksichtigt.

Einwirkungen

In der Umgebung des Vorhabens sind keine Nutzungen vorhanden, die Nutzungskonflikte von der Art der baulichen Nutzung her erwarten ließen. Die Einwirkungen auf naturschutzrechtliche Belange wurden im Umweltbericht bzw. der FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet.

10. Immissionsschutzrechtliche Aussagen

Die nachfolgenden Texte sind den im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Fachgutachten entnommen, die bereits in Vorbereitung des Bauantrages für die Geflügelmast- und Biogasanlage erstellt wurden.

10.1 Schall

Die LMS Agrarberatung GmbH wurde vom Vorhabenträger beauftragt, eine Emissions- und Immissionsprognose für Schall zu erstellen.

Nachstehende aufgeführte zusammengefasste Angaben zu den Emissionen und Immissionen sind dieser Prognose vom 14.04.2014 entnommen:

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten von tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) werden an den maßgeblichen Immissionsorten IO 1 und 2, nächstgelegene fremdgenutzte Wohnbebauung in Karenz und Bresegard, unterschritten.

Die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten von tagsüber 55 dB (A) und nachts 40 dB (A) werden am maßgeblichen Immissionsort IO 3, unterschritten. Selbst an den IO 1 und 2 werden die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete eingehalten.

Die vor allem durch Transportprozesse bestimmten Spitzenpegel der Zusatzbelastung liegen an den maßgeblichen Immissionsorten unter dem zulässigen Spitzenpegel.

Die Immissionsorte befinden sich sowohl tags als auch nachts außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage im Sinne der Nr. 2.2 der TA Lärm.

Die tieffrequenten Geräusche durch den BHKW - Kamin liegen im Terzbereich von 50 Hz bis 100 Hz unter Berücksichtigung des Standes der Technik an den maßgeblichen Immissionsorten (außen vor dem Fenster) 3 dB(A) unter der Hörschwelle, sofern das emittierte tieffrequente Geräuschspektrum den in der Tabelle 5 in der Prognose angegebenen Schalldruckpegel in 1 m Abstand vom Kamininnenrand $L_{\text{Terzeq}} - 3 \text{ dB}$ nicht überschreitet.

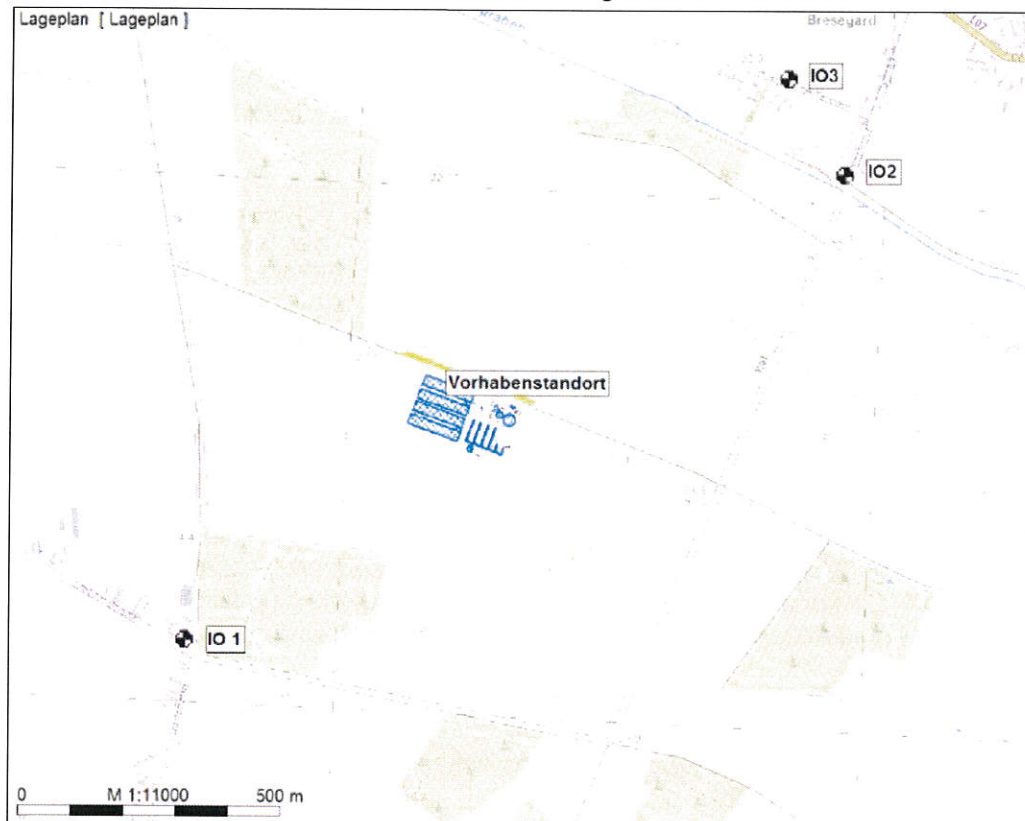
Zur Gewährleistung des erforderlichen Schallschutzes wird Folgendes empfohlen:

- Schalldämpfer in der Abgasleitung zwischen Motor und Kamin, abgestimmt auf das in der Tabelle 3 ausgewiesene Frequenzspektrum im tieffrequenten Bereich. Gegebenenfalls ist zur Vermeidung der Tönhaltigkeit ein auf den Motor abgestimmter Tiefton-schalldämpfer einzusetzen.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Körperschallübertragung am Kamin, Kühler, Biogas-Verbrennungsmotor usw. (schwingungsentkoppelte Aufstellung des Verbrennungsmotors) ggf. Schallisolierung der Abgasleitungen.

- Sämtliche Transportbewegungen auf dem Anlagen-und Betriebsgelände finden am Tag zwischen 6.00 -22.00 Uhr statt.
- Die im Freien eingesetzten Maschinen entsprechen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV).

Unter diesen Bedingungen kann davon ausgegangen werden, dass von der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel sowie einer Biogasanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden und die Anlage dem Stand der Technik zur Lärminderung entspricht.

Ausschnitt aus der Schallprognose v. 14.04.2014 - Lage der Immissionsorte



10.2 Geruch

Die LMS Agrarberatung GmbH wurde vom Vorhabenträger beauftragt, im Rahmen einer Geruchsprognose zu untersuchen, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage zum Halten von Mastgeflügel sowie der Biogasanlage am Standort Karenz aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist.

Nachstehende aufgeführte zusammengefasste Angaben zu den Emissionen und Immissionen für Geruch sind der Prognose vom 10.04.2014 entnommen:

Es wurde eine Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Immissionskenngößen an der nächstgelegenen, fremdgenutzten Wohnbebauung und ausgewählten Immissionsorten in den Gemeinden Karenz, Bresgard bei Eldena und der Ortslage Vornhorst mittels rechnergestützter Ausbreitungssimulation auf der Basis des TA Luft - Modells in modifizierter Form für Gerüche mit dem Partikelmodell AUSTAL2000G, Programm AUSTAL VIEW V 8.0.32 TG durchgeführt.

Die ermittelten Immissionskenngößen sind mit den Immissionswerten der GIRL M-V verglichen worden.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen konnte festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben an der nächstliegenden, fremdgenutzten Wohnbebauung der Schutz vor und die Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelästigungen gewährleistet werden, da der von den zu

beurteilenden Anlagen zu erwartende Immissionsbeitrag auf keiner Beurteilungsfläche den jeweils geltenden Immissionswert der GIRL M-V überschreitet.

Demnach werden durch das geplante Vorhaben an den relevanten Immissionsorten keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen. Der Schutz vor und Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelästigungen bleiben gewährleistet.

10.3 Ammoniak und Stickstoff

Die LMS Agrarberatung GmbH wurde vom Vorhabenträger beauftragt im Rahmen einer Immissionsprognose für Ammoniak und Stickstoffdeposition alle dazu entscheidungserheblichen Angaben zu erarbeiten.

Nachstehende aufgeführte zusammengefasste Angaben zu den Emissionen und Immissionen für Ammoniak und Stickstoff sind der Prognose vom 14.04.2014 entnommen.

Es wurde eine Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Immissionskenngrößen an ausgewählten Beurteilungspunkten im näheren Umfeld des Vorhabenstandortes am Standort Karenz mittels rechnergestützter Ausbreitungssimulation auf der Basis des TA Luft - Modells mit dem Partikelmodell AUSTAL2000G, Programm AUSTAL VIEW V 8.0.32 TG durchgeführt.

Die Gesamtbelastung ergibt sich durch die kumulierende Betrachtung von Zusatzbelastung und regionaler Vorbelastung. Die Zusatzbelastung resultiert aus den Emissionen der geplanten Anlage der WPK GmbH & Co. KG. Die Vorbelastung ergibt sich aus der konservativen Abschätzung der Belastung durch Ammoniak und Stickstoffeinträgen vor Ort, die von den spezifischen regionalen Gegebenheiten abhängig ist.

Es befinden sich ausgedehnte Acker- und Grünlandflächen innerhalb des errechneten Mindestabstandes gemäß Anhang 1 TA Luft sowie einige besonders geschützte Biotope im Sinne des NatSchG M-V, Kapitel 3. In die Untersuchung wurden diese gesetzlich geschützten Biotope sowie das zum Anlagenstandort nächstgelegene FFH-Gebiet als Analysepunkte einbezogen.

Bezüglich der prognostizierten Ammoniakkonzentrationen kann festgestellt werden:

Für alle untersuchten Analysepunkte (ANP1 bis 4) liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak vor.

Bezüglich der prognostizierten Stickstoffdeposition kann festgestellt werden:

Auf Grundlage der vorliegenden Prognoseergebnisse kann für alle Analysepunkte (ANP1 bis 4) eine Beeinträchtigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffeinträge ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen prognostizierten vorhabenbezogenen Stickstoffeinträge bereits an der Grenze zum nächstliegenden FFH-Gebiet sowie der daraus resultierenden Lage dieses FFH-Gebietes außerhalb des Wirkraumes der Anlage zum Halten von Mastgeflügel, kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch den Betrieb der Hähnchenmastanlage in Verbindung mit einer Biogasanlage zu einer signifikanten Verschlechterung der momentanen Immissionssituation im nächstgelegenen FFH-Gebiet („Karenzer und Kalißer Heide“) kommt.

Demnach werden durch das geplante Vorhaben an den relevanten Analysepunkten keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen. Der Schutz vor und Vorsorge gegen erhebliche Belästigungen durch Ammoniak und Stickstoff bleiben gewährleistet.

10.4 Staub

Die LMS Agrarberatung GmbH wurde vom Vorhabenträger beauftragt im Rahmen einer Staubimmissionsprognose alle dazu entscheidungserheblichen Angaben zu erarbeiten. Nachstehende aufgeführte zusammengefasste Angaben zu den Emissionen und Immissionen für Staub vom 14.04.2014 sind dieser Prognose entnommen:

Es wurde eine Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Immissionskenngrößen an der nächstgelegenen, fremdgenutzten Wohnbebauung und ausgewählten Immissionsorten in der Ortslage von Karenz mittels rechnergestützter Ausbreitungssimulation auf der Basis des TA Luft - Modells mit dem Partikelmodell AUSTAL2000G, Programm AUSTAL VIEW V 8.0.32 TG durchgeführt.

An allen Beurteilungspunkten (hier Immissionsorte - Wohnhäuser) werden die Irrelevanzgrenzen von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Konzentration von Feinstaub und von $10,5 \text{ mg}/\text{dm}^2$ für die Deposition von Gesamtstaub (Staubniederschlag) deutlich unterschritten. Damit werden die zulässigen Immissionswerte der TA Luft zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch Schwebstaub (PM10) sowie zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag bei bestimmungsgemäßen Betrieb eingehalten.

Demnach werden durch das geplante Vorhaben an den relevanten Immissionsorten keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen. Der Schutz vor und Vorsorge gegen erhebliche Staubbelästigungen bleiben gewährleistet.

11. Nachrichtliche Übernahmen

11.1 Bodendenkmale

Hinweise:

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

11.2 Erdarbeiten

Zu Beginn aller Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der geltenden Rechtsgrundlage abzutragen und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen bzw. zwischen zu lagern. Sollten bei Erdarbeiten weitere Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Erdaushubes verpflichtet sowie den Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust, Sachgebiet Altlasten, unverzüglich zu informieren.

12. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung

Das Plangebiet dieses Bebauungsplanes ist im Eigentum des Unternehmens der Biogasanlage.

Die Erschließungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und außerhalb sind auf der Grundlage des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger umzusetzen.

13. Städtebauliche Daten

Geltungsbereich

ca. 30.000 m²

davon:

Baufeld 1	15.300 m ²
Baufeld 2	9.400 m ²
Verkehrsflächen	1.700 m ²
Grünflächen	670 m ²
Feuerlöschteich mit Wasserflächen	1.200 m ²

Karenz, 18.06.2015

Der Bürgermeister

Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2013 (BGBl. I S. 1548) unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, zum

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Karenz für das Gebiet "Geflügelmast- und Biogasanlage", Wedenscher Weg

Stand:

Juni 2015

Inhalt:

1	Einleitung.....	2
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	2
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	2
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	3
2.1	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet.....	3
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	7
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	11
2.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	11
2.4.1	Auszug Gutachter Herr Dr. Meitzner.....	12
2.4.2	Zusammenfassung	15
2.5	Schutzgebiete	16
2.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	16
3	Zusätzliche Angaben.....	17
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	17
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans	17
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	18

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Geflügelmast- und Biogasanlage", Wedenscher Weg in der Gemeinde Karenz durchgeführten Umweltprüfung und wurde entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

siehe Begründung

Änderung oder Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä. / Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

In der folgenden Übersicht werden die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Art/Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
Stall- und Biogasanlage, GRZ 0,8	außerorts, Acker	3,0 ha

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BImSchG),

- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG). Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind (aus Ziele der Wasserwirtschaft, § 3 Landeswassergesetz, LWaG),
- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser (§ 39 LWaG),
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 5 KrW-/AbfG),
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V).

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Landesraumentwicklungsprogramm M-V

siehe Begründung

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

siehe Begründung

Darstellungen des F-Plans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

siehe Begründung

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bauleitplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht

Stand: Juni 2015

hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Der Untersuchungsraum, der mindestens das vom B-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzgutspezifisch bestimmt:

- Für die Schutzgüter (vgl. folgende Tabelle) orientiert sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.
- In die Betrachtung werden auch in diesem Raum ggf. befindlichen Schutzgebiete (1.000m Umkreis) und Schutzobjekte des Naturschutzes (200m / 500m Umkreis) einbezogen, wobei die Wirkungen hier ebenfalls das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume betreffen können. Die Gutachten für Emissionen und Immissionen (Geruch / Schall / Staub / Ammoniak und Stickstoff, die FFH -Vorprüfung) betrachten jeweils notwendigen Radien.

Der Analyse des Umweltzustands liegen im Wesentlichen die Daten des Internetportal www.umweltkarten.mv-regierung.de und der Gutachten zugrunde.

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine internationalen Schutzgebiete. Nein, im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich keine internationale Schutzgebiete	BNatSchG, NatSchAG MV südlich: FFH Karenzer und Kalißer Heide (DE 2834-303) in ca. 1,8 km Entfernung
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete. Nein, im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich keine nationalen Schutzgebiete	südlich: LSG L 105 Wanzeberg in ca. 0,5 km Entfernung östlich: LSG Blaues Wasser in ca. 5,8 km Entfernung
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope / Geotope, Alleen und Baumreihen)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich gesetzlich geschützten Biotope. Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Bäume geschützter Alleen Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich geschützte Alleen	Biotope nach § 20 NatSchAG MV Keine kartierten Biotope entsprechend Umweltkarten / AFB / Stellungnahme Naturschutz Alleen und Baumreihen nach § 19 NatSchAG MV
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzsatzung/Verordnung geschützte Bäume o. Großsträucher	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Bäume	§ 18 NatSchAG MV
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Ja, im Geltungsbereich befinden sich Gewässer 2. Ordnung nein, nicht betroffen	§ 29 NatSchAG MV WBV-Code: 26011 § 20 LWaldG
Wald	Nein, im Geltungsbereich befindet sich kein Wald	§ 2 LWaldG
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Ja, Biotope der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker), Gewässer (Graben) und Biotope der Verkehrsanlagen (Weg) werden durch das Vorhaben beeinflusst. Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich v.a. folgende Biotope: - Biotope der landwirt- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, intensiv	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
	genutzt, hier Wald / Ackerland / Grünland - Gehölze, Feldhecke (§20 Biotop), Kleingewässer, Bäume (§18) und Baumreihen / Allee (§19), Baumgruppen - und Biotop der Verkehrsflächen. Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: Aufgrund vorliegender Informationen zum Plangebiet ist von faunistischen Funktionen mit mittlerer Bedeutung im B- Plangebiet auszugehen. Im 500-m-UR befindet sich mit der Allee, der Baumhecke und Hecken geschützte Biotop mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. den Arten- und Biotopschutz. Im 500-m-UR liegen laut AFB keine frequentierte Nahrungs- und Rastgebiete. Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: Geltungsbereich hat eine mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit	
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	Die Ackerflächen im Geltungsbereich sind Nahrungsraum, aber nicht Lebensstätte, von geschützten Arten. Die Feldhecken, Gewässer, Acker- und Grünlandflächen, Gehölze und die (lückige) Allee im 500-m-Untersuchungsraum sind Nahrungsraum und Lebensstätte von geschützten Arten. Die FFH- Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet schließt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Der artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Begründung zum B-Plan schließt bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen aus, dass geplante Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.	
Boden	Ja, durch Versiegelung. Im UR stehen generell grundwasserbestimmte Sande der Grundmoräne an. Der Grundwasserflurabstand liegt >5 m. Entsprechend ist von ausreichenden Versickerungsverhältnissen auszugehen. Bewertung des Bodenpotenzials: Boden mit mittlerer Schutzwürdigkeit .	
Grundwasser	Ja, Grundwasser kann indirekt betroffen sein: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Festgesetzte Trinkwasserschutzzonen sind nicht vorhanden. Ja, Oberflächengewässer sind vorhanden. Oberirdisches Einzugsgebiet: LAWA: 5936451200 Krullengraben von Ausleitung aus Müritz-Elde-Wasserstraße bis Mündung in Rögnitz Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers / Oberflächenwasser	
Oberflächenwasser		
Klima und Luft	Ja, Klima / Luft können durch die geplante Nutzung betroffen sein. maritim geprägtes Binnenplanarklima, relative Luftfeuchte, lebhafte Luftbewegung und ausgeglichene Lufttemperatur bisher geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen. Lokale, teilweise temporäre Emissionen von Stäuben und Ammoniak resultieren v.a. aus der landwirtschaftlichen Viehhaltung sowie der Düngung und Bodenbearbeitung. Das am Standort der geplanten Mast / BGA vorhandene Geländere relief lässt Kaltluftströmungen in Richtung auf die Wohnbebauung nicht erwarten. Für die Beurteilung der geplanten Anlage relevante weitere Emissionsquellen von Geruch und Ammoniak, die zu einer Überlagerung mit den Emissionen der geplanten BGA führen, sind im näheren Umfeld als atmosphärische Vorbelastung vorhanden. Die atmosphärische Vorbelastung der Konzentration von Ammoniak in der Luft beträgt für die ländlichen Räume in M-V 4 µg/m³ Luft. Die	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
	atmosphärische Vorbelastung für die Deposition an Stickstoff wird für Wiesen / Weiden mit 15 für Acker mit 16 kg N / ha und Jahr angerechnet. Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung	
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen können betroffen sein: Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss. Baugebiet betrifft Baufläche ohne Benachbarung (500m Radius) mit landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben / Wohnbebauung. Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im 500-m-Untersuchungsraum sind: Zusammenhang der Versickerungsleistung des Bodens, im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation, und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten. Zusammenhang zwischen örtlichem Kleinklima und Vegetationsstruktur / Bebauung der Landschaft. Verlust der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion von Freiflächen und Wärmeakkumulation durch Bebauung.	
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Ja, der -Plan kann durch weitere Bebauung Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen, die das Gebiet betreffen. Bewertung des Landschaftsbildes: Landschaftsraum mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. (ID-Nr. 57 Ackerlandschaft zwischen Rögnitz und Eldeniederung)	
Biologische Vielfalt	Ja, biologische Vielfalt kann durch Lebensraumverlust betroffen sein: Biologische Vielfalt" umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Freiflächen (Acker) sind vorhanden. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im Geltungsbereich sprechen gegen eine hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im 500-m-Untersuchungsraum sprechen in Teilbereichen für eine hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen.. Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit hoher –sehr hoher Schutzwürdigkeit, im Geltungsbereich mittlere Schutzwürdigkeit.	
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Ja, Wohnbereiche könnten durch Immissionen betroffen sein: Nächstgelegene Wohnbauflächen /Dörfer befinden sich südwestlich / nordöstlich des Geltungsbereiches, Gutachten liegen vor. Zur Bestandssituation bezüglich Lärm / Immissionen siehe unter „Vermeidung von Emissionen“. Bewertung: hohe Schutzwürdigkeit	
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Schutzgüter. Vorbehaltlich gilt weiterhin: Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
	Beobachtung organisieren zu können. Wechselwirkungen: Kann ein Eingriff in ein mögliches Bodendenkmal nicht vermieden werden, ist ggf. eine Verminderung durch die ggf. notwendige Sicherungsmaßnahme und Dokumentation möglich.	
Vermeidung von Emissionen	Durch die geplante Biogasanlage / Geflügelmast entstehen Emissionen von - Gerüchen, / Luftgetragenen Stickstoffverbindungen, ggf. belasteter Stäube und - Schall. Zu erwartende Auswirkungen wurden im Rahmen spezieller Fachprognosen untersucht.	
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung)
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Ja, im geplanten Baugebiet fallen entsorgungspflichtigen Abfällen an.	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung) Rückstände des Gärprozesses werden als Düngemittel in der Landwirtschaft eingesetzt.
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Ja, das Planvorhaben dient auch der Erzeugung erneuerbarer Energien.	Erneuerbare- Energien- Gesetz Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien.
Darstellungen von Landschaftsplänen	Nein	
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	Nein	
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Ja, Wechselwirkungen können durch anlagebedingte Emissionen verursacht werden.	Siehe unter Emissionen

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

kumulative Wirkung mit anderen Planungen

nachbarschaftliche Anlagen sind:

Stallanlage in der Nachbargemeinde Bresegard – siehe Gutachten keine kumulierende Betrachtung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	FFH- Gebiet FFH- Vorprüfung als vorgelagerter Bestandteil des B-Planverfahren Im Ergebnis der Natura2000-Vorprüfung konnte festgestellt werden, dass weder baubedingte Beeinträchtigungen, noch anlagenbedingte Beeinträchtigungen und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen im FFH-Schutzgebiet „Karenzer und Kalißer Heide“ im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zum Halten von Mastgeflügel in Verbindung mit einer Biogasanlage zu erwarten sind.	Nein
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete	Nein
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzobjekte. Im 200m Wirkradius befinden sich keine Schutzobjekte	Nein (Nein)
Nach NatSchAG MV, geschützte Bäume o. Großsträucher	Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Bäume.	Nein
Wald	Es befindet sich kein Wald im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung	Nein
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Im Geltungsbereich werden Pflanzen, (Tiere) und deren Lebensräume beeinflusst. Verlust von Lebensraum. Beaufschlagung von landwirtschaftlichen Nutzbiotopen sowie der benachbarten Gehölze durch anlagebedingte Emissionen von luftgetragenen Geruchsstoffen und Stickstoffverbindungen sowie durch Lärm wurde geprüft. (siehe Vermeidung von Emissionen)	(Nein)
Boden	Vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung im Bereich der Bau-, Lager und Verkehrsflächen. Erhöhung Stickstoffeinträge in der Umgebung.	(Nein)
Grund- und Oberflächenwasser	Neue versiegelte Fläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höher Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw. Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser über Versickerung. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb und Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers. Näheres regelt die Anlagengenehmigung. Die Eigenwasserversorgung soll über einen Brunnen auf dem Anlagengelände sichergestellt werden.	(Nein) Nein Nein
Klima und Luft	Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Bauflächen. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. aber siehe auch unter Vermeidung von Emissionen	Nein
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Das Vermögen des Landschaftshaushaltes, Niederschlagswasser zurückzuhalten wird durch Vergrößerung versiegelter Fläche beeinträchtigt. Durch Anlagen und Vorkehrungen zur Versickerung, Reinigung und Rückhaltung von Oberflächenwasser sind Maßnahmen zur Regelung der	(Nein)

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
	Entwässerung zu treffen. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Verlust der Lebensräume ist kompensierbar.	
Landschaft (Landschaftsbild)	Errichtung großvolumiger, hoher Behälterbauten der BGA , bzw langer Stallgebäude mit landschaftlich angepasster Farbgebung (grau, dunkelgrün) mit geringer Fernwirkung.	Ja
Biologische Vielfalt	Lebensräume von geschützten Arten sind betroffen. FFH- Vorprüfung als vorgelagerter Bestandteil des B-Planverfahren	Nein, CEF- Maßnahmen
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Siehe bei Vermeidung von Emissionen	Nein
Vermeidung von Emissionen	Durch die geplante Biogasanlage entstehen Emissionen von - Gerüchen, - Staub, - Luftgetragenen Stickstoffverbindungen und - Schall. Zu erwartende Auswirkungen wurden im Rahmen spezieller Fachprognosen untersucht. Diese kommen zu folgenden Ergebnissen: Schall: Die vor allem durch Transportprozesse bestimmten Spitzenpegel der Zusatzbelastung liegen an den maßgeblichen Immissionsorten unter dem zulässigen Spitzenpegel. Die Immissionsorte befinden sich sowohl tags als auch nachts außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage im Sinne der Nr. 2.2 der TA Lärm. Zur Gewährleistung des erforderlichen Schallschutzes werden Empfehlungen ausgesprochen denen entsprochen werden sollte. Dann kann davon ausgegangen werden, dass von der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel sowie einer Biogasanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorrufen werden und die Anlage dem Stand der Technik zur Lärminderung entspricht. Luftgetragene Stickstoffverbindungen (Ammoniak, Stickstoff) Bezüglich der prognostizierten Ammoniakkonzentrationen kann festgestellt werden: Für alle untersuchten Analysepunkte (ANP1 bis 4) liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak vor. Bezüglich der prognostizierten Stickstoffdeposition kann festgestellt werden: Auf Grundlage der vorliegenden Prognoseergebnisse kann für alle Analysepunkte (ANP1 bis 4) eine Beeinträchtigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffeinträge ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen prognostizierten vorhabenbezogenen Stickstoffeinträge bereits an der Grenze zum nächstliegenden FFH-Gebiet sowie der daraus resultierenden Lage dieses FFH-Gebietes außerhalb des Wirkraumes der Anlage zum Halten von Mastgeflügel, kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch den Betrieb der Hähnchenmastanlage in Verbindung mit einer Biogasanlage zu einer signifikanten Verschlechterung der momentanen Immissionssituation im nächstgelegenen FFH-Gebiet („Karenzer und Kalißer Heide“)	Nein Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
	kommt. Demnach werden durch das geplante Vorhaben an den relevanten Analysepunkten keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen. Der Schutz vor und Vorsorge gegen erhebliche Belästigungen durch Ammoniak und Stickstoff bleiben gewährleistet. <u>Staub</u> Demnach werden durch das geplante Vorhaben an den relevanten Immissionsorten keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen. Der Schutz vor und Vorsorge gegen erhebliche Staubbelastungen bleiben gewährleistet. <u>Geruch:</u> Die ermittelten Immissionskenngrößen sind mit den Immissionswerten der GIRL M-V verglichen worden. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen konnte festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben an der nächstliegenden, fremdgenutzten Wohnbebauung der Schutz vor und die Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelastungen gewährleistet werden, da der von den zu beurteilenden Anlagen zu erwartende Immissionsbeitrag auf keiner Beurteilungsfläche den jeweils geltenden Immissionswert der GIRL M-V überschreitet. Demnach werden durch das geplante Vorhaben an den relevanten Immissionsorten keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen. Der Schutz vor und Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelastungen bleiben gewährleistet.	Nein Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Schmutzabwasser bei der Reinigung der Ställe entsteht. Die <u>Abwasser</u>entsorgung erfolgt über einen Hochbehälter. Anfallendes Sickerwasser des Silos wird aufgefangen und in den Produktionsprozess eingebracht. Unbelastetes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert.	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt. Menge, Lagerung und Verwertung produktionsbedingter besonderer Abfälle sind in der Betriebsgenehmigung zu regeln.	Nein
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Geplant ist die Errichtung einer Biogasanlage mit 340 kW elektrischer Leistung.	Nein
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Unter „Vermeidung von Emissionen“ wurde dargelegt, dass anlagebedingt Emissionen von Gerüchen, luftgetragenen Stickstoffverbindungen, Staub und Schall entstehen, die auf umliegende Flächen außerhalb des Geltungsbereichs einwirken. Im Ergebnis der erstellten Prognosen sind die damit verbundenen Auswirkungen insbesondere auch auf Wohnnutzungen und geschützte Biotope nicht erheblich.	Nein

Berücksichtigung der Umweltschutzelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000: entsprechend Prüfung nicht betroffen
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsplanung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es werden entsprechende Festsetzungen für Maßnahmen zum Ausgleich getroffen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestehen der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Relevante Umweltbe- und Entlastungen sind nicht zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nachfolgend dargelegt.

In der Begründung werden unter dem Kap. Eingriff/Ausgleich Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dargelegt.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Bei Festsetzung der GFZ ist von einem geringen Vermeidungspotential bei den natürlichen Ressourcen auszugehen.
- Vorkehrungen zur Vermeidung sind somit überwiegend technischer Natur.
- Rückhaltung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder angrenzenden Bereichen.
- Nach § 19 NatSchAG MV ist die Allee gesetzlich geschützt. Es sind alle Handlungen, hier im Kronentraufbereich, untersagt die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung der Allee führen können. Ausnahmen sind zu beantragen.
- Nach § 18 NatSchAG MV sind Bäume mit STU über 1m in 1,3m Höhe gesetzlich geschützt. Es sind alle Handlungen, auch im Kronentraufbereich, untersagt die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können. Ausnahmen sind zu beantragen.
- Die zu erwartenden Emissionsauswirkungen wurden im Rahmen spezieller Fachprognosen untersucht. Die festgesetzten Werte sind einzuhalten.
- Begrünungsmaßnahmen im näheren Umfeld der Anlage, soweit bewirtschaftungstechnisch möglich (Vorsorge Landschaftsbild).

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Die Ersatzmaßnahmen / CEF-Maßnahme werden im Bebauungsplangebiet und auf Flächen innerhalb und außerhalb des Gebietes der Gemeinde umgesetzt.

detailliert siehe Begründung

2.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag¹

Der Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bei unabsichtlichen Beeinträchtigungen ist nicht möglich, wenn zugleich die Verbote des Art. 12, 13 und die Ausnahmekriterien des Art. 16 FFH-RL, d.h. wenn Arten nach Anhang IV FFH-RL betroffen sind. Europäische Vogelarten sind grundsätzlich artenschutzrechtlich zu behandeln, sowie die Arten des Anhangs II+IV der FFH- Richtlinie.

Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

¹ GRÜNSPEKTRUM-LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DR. MEITZNER: Artenschutzfachbeitrag (AFB) auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 23 NatSchAG M-V (Stand: 14.04.2014)

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang II+IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

2.4.1 Auszug Gutachter Herr Dr. Meitzner²

Methodisches Vorgehen

Als Grundlage für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden im Zeitraum von März bis Juli 2012 Kartierungen der Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien vorgenommen. Weiterhin wurde nach Spuren des Fischotters gesucht. In diesem Zeitraum erfolgte auch die Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope und geschützter Pflanzenarten. Bereits im Vorjahr wurden im September und Oktober Beobachtungen zu den Zug- und Rastvögeln vorgenommen und bis in den April des Jahres 2012 fortgeführt.

Die Erhebungen erfolgten nach den Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V“ (LUNG 1999). Die genauen Begehungstermine und methodische Vorgehensweisen werden den im Folgenden zusammengefassten Ergebnissen im Abschnitt 2.3. vorangestellt.

Tab.: Wirkungen des Vorhabens und zu prüfende Beeinträchtigungen

Art der Wirkung	Zu prüfende Auswirkung des Vorhabens
baubedingt (temporäre Wirkungen)	Eingriff in die obere Bodenschicht (Gebäude-, Wegebau, Lagerflächen) - Emission von Lärm und Staub durch Bauarbeiten -Störungen der Tierwelt in Form von Bewegungen (Mensch und Maschinen) -Beeinträchtigung
anlagebedingt	Verlust von Nahrungshabitaten und Rastflächen für Vögel (Gebäudestandorte, Lagerflächen und Zuwegungen) -Verlust von Brutplätzen -Zerschneidung von Wanderwegen (Amphibien)
betriebsbedingt	Emission von Stickstoff -Störungen durch landwirtschaftlicher Verkehr, An- bzw. Abtransporte

Geschützte Pflanzenarten und geschützte Biotope

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht gefunden und sind aufgrund des Standorts und des Nährstoffangebots im Gebiet auch nicht zu erwarten.

Das Vorkommen prüfrelevanter Pflanzenarten kann damit ausgeschlossen werden.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere (Fledermäuse -Chiroptera)

Eine Kartierung der Artengruppe hat nicht stattgefunden, da im Baugebiet keine Quartiere oder Leitlinien verloren gehen. Diese Artengruppe ist daher nicht prüfrelevant.

Semiaquatische Säugetiere (Fischotter und Biber)

Bei der Bewertung der Fließgewässer für Fischotter und Biber ist der Krullengraben als einziges ausreichend wasserführendes und Nahrung bietendes Habitat anzusehen. Eine Beeinträchtigung dieses Gewässers durch die geplante Hähnchenmastanlage kann weder

² GRÜNSPEKTRUM-LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DR. MEITZNER: Artenschutzfachbeitrag (AFB) auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 23 NatSchAG M-V (Stand: 14.04.2014)

bau-, betriebs-, noch anlagebedingt erkannt werden, da es ca. 700 m vom Anlagenmittelpunkt entfernt ist. Diese Artengruppe ist daher nicht prüfrelevant.

Lurche - Amphibia

Insgesamt konnten trotz Einsatz von Reusen an drei verschiedenen Gewässern und gezieltem, nächtlichen Absuchen der Wasseroberfläche nach Molchen nur drei Amphibienarten (Gras-, Teichfrosch und Erdkröte) nachgewiesen werden (Tab. 2). Alle Arten sind nach der BArtSchV besonders geschützt. Keine Art ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Alle Arten sind nach der Roten Liste M-V bestandsgefährdet (Kategorie 3). Der Grasfrosch wird in der Vorwarnstufe der RL D geführt.

Reptilien - Reptilia

Im Untersuchungsgebiet sind zwei Reptilienarten nachgewiesen worden (Tab. 4). Es handelt sich um die Ringelnatter (*Natrix natrix*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Beide Arten sind nach der Roten Liste Deutschlands der „Vorwarnliste“ zugeordnet. Nach der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns aus dem Jahr 1991 ist die Zauneidechse als „stark gefährdet“ und die Ringelnatter als „gefährdet“ eingestuft. Als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie ist die Zauneidechse eine streng geschützte Art. Alle Reptilien, so auch die Ringelnatter sind nach dem BNatSchG „besonders gefährdet“.

Käfer -Coleoptera

Die Artengruppe der Käfer ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate nicht prüfrelevant.

Libellen - Odonata / Weichtiere – Mollusca / Schmetterlinge - Lepidoptera

Die Artengruppen sind nicht prüfrelevant.

Brutvögel und Nahrungsgäste

Bei den Kartiergängen konnten im Untersuchungsgebiet 81 Vogelarten nachgewiesen werden. 69 Arten kamen als Brutvögel vor. Als Nahrungsgäste wurden 12 Vogelarten notiert.

Eine Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen findet für jede Brutvogelart, die zu den streng geschützten und gefährdeten Arten zählt und/oder in Anh. 1 der VSchRL gelistet ist (11 Arten – Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Kiebitz, Mäusebussard, Neuntöter, Ortolan, Rebhuhn, Rotmilan, Sperbergrasmücke), gesondert statt. Die Bewertungen erfolgt als Konfliktanalyse in Form einer kurzen textlichen Erläuterung im AFB ab S 30.

In Artengruppen werden die streng geschützten und gefährdeten Arten unter den Nahrungsgäste und Durchzüglern zur Brutzeit sowie die besonders geschützten, nicht gefährdeten Brutvogelarten abgehandelt. Die Artengruppen der besonders geschützten, nicht gefährdeten Brutvogelarten sind in einer Tabelle im AFB ab S 29 zusammengestellt.

Weiterhin wurden ab S 34 im AFB die BESONDERS GESCHÜTZTE BRUTVOGELARTEN UND NAHRUNGSGÄSTE ZUR BRUTZEIT hier die Gruppe besonders geschützter, vorwiegend an Gewässergebundener Vogelarten, die Gruppe besonders geschützter, an die offene Feldflur gebundener Arten, die Gruppe besonders geschützter, überwiegend an Wald gebundener Vogelarten, die Gruppe besonders geschützter, überwiegend an Siedlungen gebundener Vogelarten, die Gruppe besonders geschützter Ubiquisten, sowie die NAHRUNGSGÄSTE, und die ZUG-UND RASTVÖGEL AUSSERHALB DER BRUTSAISON gesondert betrachtet.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Umsetzung einer CEF-Maßnahme für Kiebitz und Rebhuhn

Kiebitz: Geplant ist auf dem 23 ha großen Flurstück 13/2, Flur 2, Gemarkung Stuck einen ca. 600 m² großen Bereich (in einer Feuchtsenke, welche ca. 100 m von der Flurstücksgrenze entfernt liegt) aus der regulären Bewirtschaftung zu nehmen, diesen Bereich erst nach dem

20. Juni eines jeden Jahres zu bewirtschaften, um so ein Nisthabitat für den Kiebitz zu schaffen. Die umliegenden 23 ha sind als Dauergrünland geeignet um dem Kiebitz als Nahrungshabitat zu dienen und sollen als Feuchtgrünland bewirtschaftet werden.

Rebhuhn: Geplant ist entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 317, Flur 1, Gemarkung Karez entlang einer bereits langjährig etablierten Hecke einen strukturreichen Randstreifen (ca. 700 m²) für das Rebhuhn zu entwickeln und zu erhalten. Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die aktuell mit Ackergras bewachsen ist. Der Randstreifen wird zukünftig von der Bewirtschaftung der Fläche ausgenommen, so dass sich ein strukturreicher Randstreifen ausbilden wird.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

In den nachfolgenden Abschnitten sind die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auszugsweise aus dem Artenschutzfachbeitrag vom Planungsbüro Grünspektrum-Landschaftsökologie³ dargestellt.

Biotope und Pflanzen

Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope sind nicht vorgesehen. Geschützte Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen sind nicht erforderlich.

Lurche

Fällt der Bauzeitraum in die Hauptwanderperiode der Amphibien (März bis Mai) wird die Baustelle durch Amphibienschutzzäune gesichert. Ggf. werden durch eine ökologische Baubegleitung Tiere aus Baugruben, Gräben o. ä. Hindernissen täglich geborgen und frei gesetzt.

Reptilien

Sicherung der Baustellenzufahrt im Bereich von Zauneidechsenpopulationen durch (glatte) Schutzzäune. Ggf. Absammeln und Umsetzen von Tieren durch eine ökologische Baubegleitung. Weiterhin wird vorgeschlagen, vor der Versiegelung von Wegen die Tiere abzusammeln und in andere geeignete Lebensräume umzusetzen.

Europäische Vogelarten

Brutvögel

Für die streng geschützten bzw. in Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland gefährdeten Vogelarten erfolgt im Vorfeld der Betrachtungen eine Einschätzung ihrer Bestandsgrößen für Deutschland nach SÜDBECK et al. (2008), für Mecklenburg-Vorpommern und für die lokale Population nach EICHSTÄDT et al. (2006). Als Grundlage für die Einschätzung des Begriffes der „lokalen Population“ werden für den vorliegenden AFB die Angaben der Messtischblattquadranten aus dem Brutvogelatlas M-V (EICHSTÄDT et al. 2006) herangezogen (2734-3). Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf Arten und Artengruppen vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die baubedingten Beeinträchtigungen.

Braunkelchen und Ortolan

Bauverbot in der Brutzeit vom 30.3. bis 15.7. des Jahres oder Überprüfung, ob die Arten im Baujahr überhaupt anwesend sind. Alternativ: Vergrämung der Arten durch Baubeginn vor Besetzen der Brutplätze und kontinuierliche Fortführung des Baugeschehens.

Kiebitz und Rebhuhn

Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

³ GRÜNSPEKTRUM-LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DR. MEITZNER: Artenschutzfachbeitrag (AFB) auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 23 NatSchAG M-V (Stand: 14.04.2014)

Für die Arten **Feldlerche, Graumammer, Heidelerche, Mäusebussard, Neuntöter, Rotmilan, Sperbergrasmücke** besteht keine Störung oder Gefährdung der lokalen Population der Feldlerche durch Bau, Anlage oder Betrieb der geplanten Anlage.

Zusammenstellung

Schutzgegenstand	Eingriffsbewertung Wirkfaktor	Vermeidungs-/ Minimierungsmaß- nahme	Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG
§ 19 und § 20 - Biotope	Alleen, Baumreihen und gewässerbegleitende Gehölzreihen nicht betroffen	nicht erforderlich	nein
geschützte Pflanzenarten	nicht vorhanden		
Fledermäuse	keine Quartiere vorhanden Störungen im Nahrungshabitat nicht eingriffsrelevant	nicht erforderlich	nein
Amphibien	kein Eingriff in Laichgewässer baubedingte Störung der Wanderbewegung	Sicherung durch Schutzzäune und/oder ökologische Bauüberwachung	nein
Reptilien	Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Baustellenzufahrt		nein
Käfer	keine Habitate (Gehölze/Moore) vorhanden	nicht erforderlich	nein
Libellen	keine Reproduktionshabitate betroffen	nicht erforderlich	nein
Mollusken	keine Habitate (Seggen- und Landschilfröhrichte) vorhanden	nicht erforderlich	nein
Schmetterlinge	keine Habitate bzw. Nahrungspflanzen der Raupen vorhanden	nicht erforderlich	nein
Brutvögel	Braunkehlchen, Ortolan Kiebitz, Rebhuhn	Bauverbot vom 30.03. bis 15.07. des Jahres (oder Vergrämung vor Brutbeginn) CEF-Maßnahme: Extensivierung einer Wiesenfläche	bei Umsetzung der Maßnahmen: nein
Vögel (Nahrungsgäste) sowie Zug- und Rastvögel	nicht betroffen	nicht erforderlich	nein

Abb.: Zusammenfassung Eingriff und Kompensation Flora und Fauna

2.4.2 Zusammenfassung

Im Rahmen der Erarbeitung des Artenschutz-Fachbeitrages (AFB) zum Vorhaben „Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel (Hähnchen) am Standort Karenz“ erfolgten im Zeitraum von September 2011 bis Juli 2012 Erfassungen geschützter Pflanzen- und Tierarten sowie geschützter Biotope.

Im Ergebnis war festzustellen, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Amphibien, Reptilien (Zauneidechse) und Brutvögel (Braunkehlchen, Ortolan, Kiebitz und Rebhuhn) eintreten können. Die Betroffenheit von Pflanzen und weiterer streng geschützter Tierarten wurde abgeprüft und konnten ausgeschlossen werden.

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Form der Extensivierung einer bisher intensiv genutzten Wiese

können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Eine Ausnahmege-
nehmigung ist bei konsequenter Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht
erforderlich.

CEF- Maßnahme als Maßnahmeblatt, Baulast liegt vor

2.5 Schutzgebiete

Der Vorhabensstandort befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten nach nationalen
und/oder europäischen Naturschutzrecht oder grenzt an solche. Nächstgelegene
Schutzgebiete sind in den folgenden Abschnitten dargestellt.

Nächstliegende FFH-Gebiete:

- in ca. 1,8 km Entfernung südlich: *Karenzer und Kalißer Heide* (DE 2834-303) (FFH -
Vorprüfung -bezüglich Stickstoffeinträgen- vorliegend)

Nächstliegende EU-Vogelschutzgebiete:

- in ca. 3,5 km Entfernung nordöstlich: *Feldmark Eldena bei Grambow* (DE 2734-401)
- in ca. 7,0 km Entfernung südwestlich: *Mecklenburgische Elbtal* (DE 2732-473)
- in ca. 6,5 km Entfernung nordwestlich: *Lübtheener Heide* (DE 2733-401)

Nächstliegende Naturschutzgebiete (NSG):

- in ca. 5,8 km Entfernung östlich: *Blaues Wasser*

Nächstliegende Landschaftsschutzgebiete (LSG):

- in ca. 0,5 km Entfernung südlich: *Wanzeberg*
- in ca. 4,5 km Entfernung östlich: *Unteres Elde- und Meynbachtal*

Nächstliegende Naturparke

- in ca. 8,0 km Entfernung südwestlich: *Mecklenburgisches Elbtal*

Nächstgelegene Biosphärenreservate oder Nationalparke

Nächstgelegene Biosphärenreservate oder Nationalparke sind weiter als 10 km zum Vor-
habenstandort entfernt.

Wasserschutzgebiete

Der Vorhabenstandort befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone (TWSZ). Die nächsten
TWSZ liegen mehr als 5 km vom Vorhabenstandort entfernt.

Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft

Bau- und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen, erkennbare historische
Landnutzungsformen und traditionelle Sicht- und Wegebeziehungen sind nicht bekannt.

Geotope

Geotope sind auf dem Anlagengelände und im näheren Umfeld nicht kartiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

2.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der
Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen
Aufwand erreicht werden können. Die Alternativprüfung bei der Planerarbeitung sowie im
Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung ergab, dass alternative

Planungsmöglichkeiten unter Beachtung der Eigentumsverhältnisse und gewollter Entfernungen zur Wohnbebauung nicht bestehen.

Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Für die Maßnahme werden landwirtschaftlichen Flächen entzogen.

Klimaschutz

siehe Begründung

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Folgende Methoden und technische Verfahren / Quellen wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen“ (Materialien zur Umwelt 2010 / Heft 2),
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),- nachrichtliche Übernahme Eingriff /Ausgleich
- Emissionen und Immissionen für Schall, LMS Agrarberatung GmbH vom 14.04.2014
- Emissionen und Immissionen für Geruch, LMS Agrarberatung GmbH vom 10.04.2014
- Emissions- und Immissionsprognose für Ammoniak und Stickstoff, LMS Agrarberatung GmbH vom 11.04.2014
- Emissionen und Immissionen für Staub, LMS Agrarberatung GmbH vom 14.04.2014
- Artenschutzfachbeitrag (AFB) Grünspektrum – Landschaftsökologie Ihlenfelder Straße 517034 Neubrandenburg vom 14.04.2014
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung LMS Agrarberatung GmbH vom 14.04.2014

Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen traten nicht auf.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des B-Plans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen / Artenschutzmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre ⁴	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation

⁴ Unbeschadet der Abnahmen im Rahmen der Werkserstellung z.B. für Pflanzungen (siehe Hinweise in den Festsetzungen / der Begründung)

Gab es unerwartete Konflikte zwischen der Nutzung und benachbarten Nutzungen (Emissionen und Wohnbebauung) oder Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen
---	--	--

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Geflügelmast- und Biogasanlage", Wedenscher Weg in der Gemeinde Karenz wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt sind. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger und Behörden öffentlicher Belange wurden berücksichtigt. Der Umweltbericht wurde im Zuge des Planverfahrens fortgeschrieben.

Vorgesehen ist die Umwidmung einer landwirtschaftlichen Fläche für den Bau einer Geflügelmast- und einer Biogasanlage. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,0 ha. Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Mensch, Vermeidung von Emissionen, sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Hierbei sind die Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen (Schutzgebiete) und die Vermeidung von Emission aufgrund Ihrer Bedeutung gesondert zu untersuchen.

Aufgrund der Lage zum FFH- Gebiet Karenzer und Kalißer Heide (DE 2834-303) wurde eine FFH- Verträglichkeitsprüfung erstellt. Entsprechend FFH- Verträglichkeitsuntersuchung ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht einzustellen.

Im Ergebnis des AFB ist festzustellen, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Amphibien, Reptilien (Zauneidechse) und Brutvögel (Braunkehlchen, Ortolan, Kiebitz und Rebhuhn) eintreten können. Für die Arten Kiebitz und Rebhuhn sind CEF- Maßnahmen vorgesehen (Extensivierung eines mindestens 1 bis 3 ha großen feuchten Wiesenabschnittes). Für die anderen Arten sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (Bauzeitenbeschränkung u.a.).

Durch die geplante Biogasanlage und Geflügelmast können, entsprechend des Gutachtens für die im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlage befindlichen Gehölzbiotope innerhalb der 5 kg/(ha*a)-Isolinie erhebliche negative Beeinträchtigungen der Vegetation durch die Stickstoffdepositionen nicht ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Gutachten zu Staub, Geruch und luftgetragene Stickstoffverbindungen (Ammoniak, Gesamt-Stickstoff) ist festzustellen, dass durch die geplante Biogasanlage und die Geflügelmast keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Der Schutz vor und Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelästigungen, erhebliche Belästigungen durch Ammoniak und Stickstoff und erhebliche Staubbelaästigungen bleiben gewährleistet.

Im Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung ist festzustellen, dass durch die geplante Biogasanlage und die Geflügelmast keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden und die Anlage dem Stand der Technik zur Lärminderung entspricht.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen sind Festsetzungen zum Schutz des Landschaftsbildes vorgesehen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden durch Festsetzungen von Ersatzmaßnahmen (Pflanzungen, Aufforstungen) ausgeglichen werden. Es sind CEF- Maßnahmen durchzuführen.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren.